



---

# SATZUNG

---

Stand September 2024



**Berufsverband Deutscher Heilpraktiker und  
Naturheilkundiger e.V.**

**Satzung**

1. 1. SEPTEMBER 2024

**BERUFSVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER UND NATURHEILKUNDIGER E.V.**

Weiglstr. 9, 80636 München

Inhaltsverzeichnis **BERUFSVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER UND NATURHEILKUNDIGER  
E.V.**

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VERBANDES	1
§ 2 ZWECK UND AUFGABE DES VERBANDES	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§ 8 ORGANE DES VERBANDES	6
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 10 VORSTAND	8
§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DES VORSTANDS	9
§ 12 KONTROLLRAT	10
§ 13 KASSENPRÜFER	11
§ 14 BEREICHSLEITER	11
§ 15 BEIRAT (PRÄSIDIUM DES VORSTANDS)	11
§ 16 ÄLTESTENRAT	12
§ 17 HAFTUNG	13
§ 18 AUFLÖSUNG	13
§ 19 INKRAFTTRETEN	13

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1.1 Der Verein mit dem Namen „Berufsverband Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e.V.“, kurz BDHN e.V., ist ein Berufsverband, der im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 9004 eingetragen ist.

1.2 Der Verband hat seinen Sitz in München.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

2.1 Der Verband ist eine Vereinigung von Heilpraktikern, die die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, uneingeschränkt oder beschränkt auf das Teilgebiet der Psychotherapie gemäß § 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG) besitzen, sowie von Heilpraktikeranwärtern (HPA).

2.2 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Als Berufsverband der Heilpraktiker befasst er sich mit berufsspezifischen Aufgaben und Fragen auf fachlichem, rechtlichem und standespolitischem Gebiet ausgerichtet auf das Ziel, zum Wohl der Kranken und zum Erhalt der Gesundheit, Naturheilverfahren zu erhalten, zu schützen und zu fördern.

2.3 Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Verbandes nachfolgende Bereiche:

- a) die Förderung des Berufsstandes der Heilpraktiker sowie die Sicherung des Fortbestands des Heilpraktikerberufs
- b) die Vertretung der allgemeinen, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden Interessen des Berufsstandes und die Nutzbarmachung der Ergebnisse der Interessenvertretung für die Angehörigen des Berufsstandes
- c) die Imagepflege des Berufs des Heilpraktikers in der Öffentlichkeit
- d) die fachliche Unterstützung der Mitglieder durch Aus- bzw. Weiterbildung in entsprechenden Veranstaltungen
- e) die Beratung der Mitglieder in Fachfragen sowie die Wahrnehmung beruflicher Interessen
- f) die Förderung der kollegialen Zusammenarbeit mit Heilpraktikerverbänden und den übrigen Berufen des Gesundheitswesens im Interesse des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Veranstaltungen der Fachfortbildungen insbesondere der Heilpraktikerkongress des Südens sowie weiterer Kongresse und Fachveranstaltungen
- g) die Entwicklung von Richtlinien für angemessene Honorar-Ansätze
- h) die Gestellung von Beisitzern bei Amtsarztüberprüfungen, wenn dies im Einzelfall möglich ist
- i) die Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen auf dem Gebiet des Heilwesens, soweit Aussicht auf Erfolg besteht.

2.4 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches Mitglied kann werden, wer die uneingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gem. § 1 HeilprG besitzt.

3.2 Eingeschränkt ordentliches Mitglied kann werden, wer eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gem. §1 HeilprG beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie besitzt.

3.3 Unterstützendes Mitglied kann werden, wer die Ziele und Bestrebungen des Verbandes fördert.

3.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Berufsstand des Heilpraktikers oder um die Ziele des Verbandes verdient gemacht hat.

3.5 Mitglied in Ausbildung (Heilpraktikeranwärter, HPA) kann werden, wer die Ausbildung zum Heilpraktiker oder zum Heilpraktiker eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie absolviert. Die Absolvierung der Ausbildung ist auf Anfrage des Vorstandes nachzuweisen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verband begründet. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verband besteht nicht.

4.2 Der Antrag auf Aufnahme ist, eigenhändig unterschrieben, bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch einzureichen. Hierfür ist das von der Geschäftsstelle bereitgehaltene Aufnahmeformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Der Antrag auf Aufnahme kann alternativ über die Homepage des Verbandes gestellt werden. Der Nachweis über die erteilte Erlaubnis (§ 1 HeilprG) ist für die Aufnahme als ordentliches oder eingeschränkt ordentliches Mitglied (siehe § 3, 3.1 und 3.2 der Satzung) beizufügen.

4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Über die Nichtaufnahme in den Verband wird der Antragsteller schriftlich oder elektronisch benachrichtigt. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

4.4 Der Vorsitzende kann die Aufnahme in den Verband dahingehend einschränken, dass er zunächst nur eine Probemitgliedschaft von einem Jahr bewilligt. Die Bewilligung lediglich einer Probemitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Nach Ablauf des Probemitgliedschaftsjahres setzt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche, eingeschränkt ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft fort, es sei denn der Vorsitzende widerspricht der Fortsetzung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Probemitglied spätestens eine Woche vor Ablauf des Probejahres.

4.5 Jedem Mitglied wird nach der Aufnahme der Mitgliedsausweis zugesandt. Ordentliche und eingeschränkt ordentliche Mitglieder (siehe § 3, 3.1 und 3.2 der Satzung) erhalten auf Anforderung gegen Entgelt einen Praxisstempel.

4.6 Ehrenmitglieder erhalten die Ehrenmitgliedschaft, indem ihnen die Mitgliederversammlung diese durch einfache Mehrheit verleiht. Die Kandidaten für eine Ehrenmitgliedschaft werden vom Vorstand vorgeschlagen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet bei

- a) Tod des Mitglieds
- b) mit Eintritt der Rechtskraft der Entziehung der Heilpraktikererlaubnis gem. §7 Abs. 1 HeilprGDV 1 i.V.m. § 1 HeilprG
- c) freiwilliger Austrittserklärung des Mitglieds
- d) Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste, z. B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder unrechtmäßigem Zustandekommen der Mitgliedschaft.
- e) mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband

5.2 Nach Beendigung erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband, außer der Verpflichtung zur Begleichung offener Schulden und zur Rückgabe von Unterlagen.

5.3 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.

5.4 Mitgliedsausweis und Praxisstempel sind innerhalb von vier Wochen zurückzugeben. Bei Verlust muss dies eidesstattlich versichert werden.

5.5 Das ordentliche bzw. eingeschränkt ordentliche Mitglied ist verpflichtet, dem Verband unverzüglich Auskunft über die Eröffnung und das Ergebnis des Verfahrens über die Entziehung seiner Erlaubnis (§7 Abs. 1 HeilprGDV 1 i.V.m. § 1 HeilprG) zu erteilen. Mit Rechtskraft des Entzugs der Erlaubnis (§7 Abs. 1 HeilprGDV 1 i.V.m. § 1 HeilprG) erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum gleichen Zeitpunkt.

5.6 Austrittserklärungen müssen schriftlich oder elektronisch bis 30. September eingereicht werden, bei Probemitgliedschaften drei Monate vor Ablauf des Jahres.

5.7 Der Vorsitzende streicht ein Mitglied aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Zahlungsrückstand bis zum Ende des Monats, der auf die Mahnung folgt, nicht vollständig ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung der rückständigen Forderungen und evtl. angefallener Beträge nach § 7, 7.3 der Satzung. Eine Wiederaufnahme in den Verband ist erst nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen auf Antrag gemäß § 4, 4.2 der Satzung möglich.

5.8 Ein Mitglied kann durch den Beirat mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Verband schädigt,
- b) Berufspflichten verletzt,
- c) gegen Satzung oder Ethikrichtlinien verstößt,
- d) Anordnungen missachtet oder
- e) Unfrieden stiftet.

5.9 Vor dem Ausschluss wird das Mitglied schriftlich informiert und darf sich äußern. Beitragszahlungspflichten bleiben bis zum Ausschluss bestehen.

5.10 Mit Bekanntgabe der Absichtserklärung gemäß § 5, 5.9 der Satzung wird dem Mitglied der Zeitpunkt der Beschlussfassung mitgeteilt. Dem Mitglied ist im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Auf das Äußerungsrecht ist das Mitglied hinzuweisen. Eine vor Beschlussfassung eingehende Rechtfertigungsschrift ist vor der Beschlussfassung vor dem Beirat, von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu verlesen.

5.11 Das betroffene Mitglied darf nicht an der Beschlussfassung teilnehmen.

5.12 Beschließt der Beirat die Ausschließung des Mitglieds, dann ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Mitgliedschaft des Mitglieds beendet. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Im Falle der Ausschließung ist das (ehemalige) Mitglied darüber zu belehren, dass es gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses über die Geschäftsstelle des Verbandes beim Kontrollrat schriftlich oder elektronisch Widerspruch einlegen und begründen kann.

5.13 Der Kontrollrat entscheidet einstimmig über den Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle.

5.14 Mit der Entscheidung des Kontrollrats über den Widerspruch ist das Ausschließungsverfahren beendet.

5.15 Eine gerichtliche Überprüfung ist nur möglich, wenn fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde. Die Klage muss innerhalb von vier Wochen nach der Kontrollratsentscheidung erhoben werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes, die Berufsordnung der Heilpraktiker sowie die Ethikrichtlinien des Verbandes an.

6.2 Die Mitgliedschaft begründet die Pflicht der Mitglieder zur Mitarbeit an den Aufgaben und Zielen des Verbandes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der verantwortungsvollen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten. Zur Sicherung des Berufsstandes und seines Ansehens in der Öffentlichkeit ist jedes Mitglied verpflichtet über verbandsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

6.3 Jedes ordentliche und eingeschränkt ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

6.4 Unterstützende und außerordentliche Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht. Das gleiche gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft gem. §7, Ziff. 7.5 wegen ganz oder teilweiser Befreiung von Mitgliedsbeiträgen ruht.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

7.2 Die Höhe des Jahresbeitrages und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

7.3 Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich zum ersten Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober fällig. Dieser wird per Lastschrift erhoben. Ist das Mitglied nicht bereit, dem Lastschriftverfahren beizutreten, entsteht dem Verband zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Folgekosten, die das Mitglied zu tragen hat. Anfallende Kosten für evtl. Rücklastschriften hat das Mitglied zu tragen.

7.4 Bei Neuaufnahme beginnt die Beitragspflicht anteilig am Jahresbeitrag mit einem Zwölftel für die verbleibenden Monate mit dem Beginn der Mitgliedschaft.

7.5 In Härtefällen, z.B. bei Berufsunfähigkeit durch Krankheit, im Alter oder aus sonstigen Gründen, kann der Vorsitzende das betroffene Mitglied auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreien. Der Härtefall ist durch das Mitglied glaubhaft zu machen. Der Befreiungszeitraum wird vom Vorsitzenden festgelegt. Folgebefreiungen können auf erneuten Antrag gewährt werden, sofern weiterhin Härtefallgründe vorliegen. Das Mitglied wird über die Entscheidung des Vorsitzenden informiert. Einen Anspruch auf Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht. Für den Fall, dass der Härtefall länger als sechs Monate andauert, geht die Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft über. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied gegenüber dem Verband keine Rechte (etwa kein Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, keine Teilnahme an Abstimmungen, usw.) und es kann keine

Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch nehmen, welche der Verband gegenüber seinen Mitgliedern erbringt (z.B. Erhalt der Mitgliederzeitschrift, Erhalt von Informationen zum Heilpraktikerberuf, Newsletter, usw.). Während der Zeit, in der die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied kein Amt im Verband ausüben. Hiervon unberührt bleibt jedoch das Recht des Mitglieds seine Mitgliedschaft zu kündigen.

7.6 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## § 8 Organe des Verbandes

8.1 Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kontrollrat
- d) der Kassenprüfer
- e) der Beirat
- f) der Ältestenrat

8.2 Die Mitglieder der Organe des Verbandes unter b) bis f) sind berechtigt ihr Amt aus gesundheitlichen, persönlichen oder anderweitigen schwerwiegenden Gründen niederzulegen.

8.3 Ein Mitglied der Organe des Verbandes kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Ein "wichtiger Grund" liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) durch das jeweilige Mitglied des Organs grobe Pflichtverletzungen begangen wurden, insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse,
- b) das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kontrollrat, dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung so schwer gestört ist, dass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist,
- c) wiederholte oder anhaltende Unfähigkeit (ob geistig, körperlich oder sonstige schwerwiegende Gründe) zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung festgestellt wird, z. B. durch längere Abwesenheit (dies gilt nicht, soweit der Vorstand von der entsprechenden Abwesenheit zuvor informiert wurde und dieser zugestimmt hat, gesundheitliche Einschränkungen, oder sonstige Gründe, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben unmöglich machen,
- d) ein schwerwiegender Interessenkonflikt besteht, der nicht auf andere Weise behoben werden kann und innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand behoben wird.

## § 9 Mitgliederversammlung

9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung - dies beinhaltet auch die Leitung der Wahlen - obliegt dem Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, die Leitung sowohl der Mitgliederversammlung als auch der Wahlen einem Dritten zu übertragen bzw. einen Dritten für eine Mitleitung hinzuzuziehen.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn sonst die Interessen des Verbandes dies erforderlich machen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

9.3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch elektronische Übermittlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Dritte (Fachkräfte) - auch wenn sie keine Mitglieder des Berufsverbandes sind - zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung hinzuziehen, wenn für die Durchführung der Mitgliederversammlung die Hinzuziehung von Fachkräften erforderlich ist.

9.5 Anträge aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. Später eingehende Anträge werden nicht als Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und können nur berücksichtigt werden, soweit der zeitliche Rahmen der Mitgliederversammlung dies ermöglicht. Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

9.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches nach § 6, 6.3 stimmberechtigt ist, eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die gemäß § 5, 5.7 der Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen sind, weil sie mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand sind.

9.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung sieht ausnahmsweise etwas anderes vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind nicht statthaft.

9.8 Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt per Akklamation, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wenn zwei oder mehr Bewerber für ein Amt kandidieren, sind die Wahlen geheim durchzuführen.

9.9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kontrollrats und des Kassenprüfers
- b) Wahl des Vorstands und des Kontrollrats und des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstands und des Kontrollrats und des Kassenprüfers
- d) Festsetzung des Beitrags für die Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/Satzungsneufassung, Änderungen des Verbandszweckes, Auflösung, Aufspaltung und Verschmelzung des Verbandes
- f) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans
- g) Beschlussfassung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands, welche dieser der Mitgliederversammlung zur selbstständigen Entscheidung vorlegt.

9.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter (soweit die Versammlungsleitung gemäß § 9, 9.1 der Satzung auf einen Versammlungsleiter übertragen wurde) und vom Protokollführer



zu unterschreiben ist. Zu Protokollzwecken ist auch eine wörtliche, stenografische oder elektronische Aufzeichnung der Mitgliederversammlung zulässig. Mitglieder haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung, während der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle des Verbandes das Protokoll der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen. Auf schriftliche oder elektronische Anforderung kann das Protokoll auch in Kopie gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

## § 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand hat das Recht jederzeit weitere Mitglieder zur Unterstützung hinzuziehen.

10.2 Die Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und können den Verein nach innen und nach außen alleine vertreten. Die Vertretung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden ist im Innenverhältnis auf Fälle beschränkt, in denen der Vorsitzende tatsächlich verhindert ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

10.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes ist auf das Lebensalter von 80 Jahren begrenzt. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Verlängerung der Amtszeit auch darüber hinaus möglich. Der Vorsitzende kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

10.4 Der Vorsitzende ist hauptamtlich und gegen ein monatliches Entgelt beim Verband beschäftigt. Für den Abschluss des Dienstvertrages sowie dessen Beendigung ist der stellvertretende Vorsitzende in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zuständig.

10.5 Der stellvertretende Vorsitzende wird ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und wird durch das Präsidium und den Kontrollrat bestimmt.

10.6 Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen zu jedem Zeitpunkt ihrer Amtszeit jeweils ordentliches Verbandsmitglied sein. Sie können nur zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, wenn sie jeweils im Zeitpunkt der Wahl mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied des Verbandes gewesen sind und mindestens fünf Jahre lang in der Vergangenheit eine Vollerwerbspraxis als Heilpraktiker geführt haben; dieses ist auf Anforderung des Kontrollrats nachzuweisen.

10.7 Ausgenommen in den Fällen in § 10.8, beginnt die Amtsdauer des Vorstands mit seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl eines neuen anderen Vorstands. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung,

10.8 Unabhängig von einer Wahl endet die Amtszeit

a) mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband (§ 5)

b) mit Zugang der Abberufung/des Widerrufs der Bestellung beim Abzuberufenden

c) mit Zugang der freiwilligen Amtsniederlegung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes

Sofern einer der Vorstände aus seinem Amt ausscheidet, kommt es zu einer Nachbenennung bzw. Nachwahl in der Mitgliederversammlung.

10.9 Bei vorzeitigem Ausscheiden/Wegfall eines Vorstandsmitglieds beruft das verbleibende Vorstandsmitglied einen Nachfolger, der bis zur nächsten ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung das Amt geschäftsführend übernimmt. Bei vorzeitigem Ausscheiden/Wegfall beider Vorstandsmitglieder übernimmt der Kontrollrat geschäftsführend, § 12 der Satzung, bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Vertretung und Leitung des Verbandes. Der Kontrollrat ist für diesen Fall berechtigt, einzelne Aufgaben an Mitglieder oder dritte Personen zu delegieren, die dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Kontrollrat. Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.

10.10 Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt bei Verträgen/Geschäften bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

## § 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

11.1 Die Geschäftsführung des Verbandes sowie die Vertretung des Verbandes nach außen obliegt dem Vorsitzenden. Er ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorsitzende kann Aufgaben, welche in seinen Aufgabenbereich fallen, auf den Stellvertretenden Vorsitzenden delegieren.

11.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- e) Vorlage des Jahresberichtes in der jährlichen Mitgliederversammlung
- f) Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen
- g) Informations- und Auskunftspflicht gegenüber Kontrollrat und Kassenprüfern
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- j) Interessenvertretung des Verbandes gegenüber Politik, Wirtschaft und Behörden
- k) Der Vorstand kann ein Mitglied oder andere Personen als Ehrenmitglied vorschlagen, das sich besondere Verdienste bei der Förderung und Unterstützung des Verbandszweckes erworben hat.
- l) Sonstige Aufgaben, welche dem Vorstand durch die Satzung zugewiesen sind.

11.3 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an Mitglieder oder dritte Personen zu delegieren, die dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand. Die Übertragung ist jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber demjenigen, an den die Aufgabe übertragen wurde, widerrufbar.

11.4 Der Widerruf zur Bestellung/die Abberufung eines Vorstandsmitglieds in der laufenden Amtsperiode ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 27 Abs. 2, Satz 2 BGB möglich. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über die Abberufung bestimmen muss. Zur Abberufung eines

Vorstandsmitglieds hat das nicht abberufende Vorstandsmitglied auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten beide Vorstandsmitglieder abberufen werden sollen, übernimmt der Kontrollrat, § 12 der Satzung, die Aufgabe der Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist mit der Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

11.5 Der Vorstand ist verpflichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

## § 12 Kontrollrat

12.1 Der Kontrollrat besteht aus einem Mitglied.

12.2 Zum Kontrollrat kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied des Verbandes war und in der Vergangenheit mindestens fünf Jahre lang eine Vollerwerbspraxis geführt haben; dies ist auf Anforderung des Vorsitzenden nachzuweisen.

12.3 Das Mitglied des Kontrollrates wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Mitglieds ist auf das Lebensalter von 80 Jahren begrenzt. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Verlängerung der Amtszeit auch darüber hinaus möglich.

12.4 Der Kontrollrat kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

12.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds des Kontrollrates beruft der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung amtiert.

12.6 Der Kontrollrat hat die Aufgabe, die steuerlichen Belange des Vereins zu kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Steuerberater/Wirtschaftsprüfern, sowie die Überwachung aller finanziellen Angelegenheiten des Vorstandes zusammen mit den Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern. Der Kontrollrat hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gemäß den Richtlinien der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu überwachen.

12.7 Das Mitglied des Kontrollrates erledigt alle Aufgaben eigenverantwortlich.

12.8 Der Kontrollrat hat gegenüber den Organen des Verbandes volles Informations- und Auskunftsrecht. Der Kontrollrat hat ein Anwesenheitsrecht in den Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums.

12.9 Der Kontrollrat kann bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

12.10 Der Kontrollrat hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und mündlich zu erläutern.

12.11 Stellt der Kontrollrat Mängel fest, ist er verpflichtet, davon unverzüglich dem Vorstand zu berichten.

12.12 Das Mitglied des Kontrollrates erhält für die im Rahmen des Verbandes ausgeübten Tätigkeiten Ersatz für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gemäß § 670 BGB. Erbringt das Mitglied des Kontrollrates im Rahmen seiner selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Tätigkeit Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, so erhält es hierfür eine angemessene Vergütung. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten obliegt es

dem Vorstand die Aufstellung der allgemeinen Vergütungskriterien für Aufwendungsersatz des Mitglieds des Kontrollrates.

## § 13 Kassenprüfer

13.1 Der Verband hat einen Kassenprüfer. Er wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstands, des Kontrollrats sowie des Beirats.

13.2 Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 5. Kalenderjahr nach der letzten regulären Wahl des Kassenprüfers stattfindet. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Sofern der Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt ausscheidet und es zu einer Nachbenennung oder Nachwahl kommt, hat dies keinen Einfluss darauf, dass die regulären Wahlen des Kassenprüfers im 5. Kalenderjahr nach der letzten regulären Wahl stattfinden.

13.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Vorsitzende einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

13.4 Die Kassenprüfung erfolgt turnusmäßig 1 x jährlich an einem vorher festzulegenden Tag mit den auskunftsgebenden Organen in der Geschäftsstelle. Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Verbandes sowie die Kassen des Verbandes sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und mündlich zu erläutern.

13.5 Stellt der Kassenprüfer Mängel fest, ist er verpflichtet, hiervon unverzüglich dem Vorstand und dem Kontrollrat zu berichten.

13.6 Darüber hinaus kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Prüfung durch eine von ihm zu beauftragende öffentlich anerkannte Stelle (Wirtschaftsprüfer) durchführen lassen. Der Kontrollrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beim Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragen, eine solche Prüfung durchführen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

13.7 Der Kassenprüfer ist ehrenamtlich tätig. Erbringt er Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, erhält er eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand und Kontrollrat geregelt wird.

## § 14 Bereichsleiter

14.1 Der Vorstand bestimmt Bereichsleiter für bestimmte Gebiete, u.a. für den Bereich Nürnberg aus dem Kreis der Verbandsmitglieder. Diese müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Mit Zustimmung des Kontrollrates kann der Vorstand die Gebiete der Bereichsleiter auflösen und den Bereichsleiter abberufen.

14.2 Die Bereichsleiter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

14.3 Jeder Bereichsleiter erhält für seine für den Verband ausgeübten Tätigkeiten Ersatz für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gemäß § 670 BGB. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten obliegen dem Vorstand und dem Kontrollrat die Aufstellung der allgemeinen Vergütungskriterien zum Aufwendungsersatz der Bereichsleiter für den jeweiligen Bereich sowie die tatsächliche Vergütungsfestsetzung.

14.4 Zu den Aufgaben eines Bereichsleiters gehören:

- a) Organisation und Administration der Fachfortbildungsveranstaltungen im jeweiligen Raum
- b) Ansprechpartner für Verbandsangelegenheiten im jeweiligen Gebiet

## § 15 Beirat (Präsidium des Vorstands)

15.1 Der Beirat besteht aus berufenen Mitgliedern, die durch den Vorstand berufen und bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit durch den Vorstand wieder abgesetzt werden können.

15.2. Der Vorstand behält sich vor, nur die Beiräte zu Vorstandssitzungen einzuladen, die für die jeweiligen Belange in der Sitzung benötigt werden. Die Vergütung der Beiräte erfolgt nach Aufwand, wobei die Höhe jeweils durch den Vorstand unter Zustimmung des Kontrollrats bestimmt wird.

15.3 Die Aufgabe der Beiräte ist, den Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten.

## § 16 Ältestenrat

16.1 Der Ältestenrat besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen zum Zeitpunkt des Amtsantritts mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied des Verbandes sein und mindestens fünf Jahre in der Vergangenheit eine Vollerwerbpraxis geführt haben; dieses ist auf Anforderung des Vorsitzenden nachzuweisen.

16.2 Aufgaben des Ältestenrates sind:

- a) Beratung des Vorstandes
- b) Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen zu schlichten
- c) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und den Verbandsorganen zu schlichten.

Der Ältestenrat agiert unabhängig und ist Weisungen des Vorstandes oder der sonstigen Verbandsorgane nicht unterworfen.

16.3 Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Ältestenrats in Absprache mit dem Kontrollrat. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung oder durch das Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrats aus dem Verband. Bei vorzeitigem Ausscheiden/Wegfall eines Mitglieds des Ältestenrats ernennt der Vorstand in Absprache mit dem Kontrollrat ein neues Mitglied des Ältestenrats.

16.4 Die Mitglieder des Ältestenrats sind ehrenamtlich tätig. Erbringen sie Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, erhalten sie eine angemessene, vom Vorstand und Kontrollrat zu regelnde Vergütung. Der Verband erstattet den Mitgliedern des Ältestenrats gegen Nachweis erforderliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten).

16.5 Eine Sitzung des Ältestenrates ist nur bei einem konkreten Anlass abzuhalten. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorstand des Verbandes den Ältestenrat konsultieren möchte oder um die Durchführung einer verbandsinternen Schlichtung bittet.

16.6 Der Ältestenrat hat ein Anwesenheitsrecht in den Sitzungen des Beirates. Er ist bei Abstimmungen des Beirates jedoch nicht stimmberechtigt.

16.7 Der Ältestenrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## § 17 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands, des Kontrollrates oder der mit der Vertretung des Vorstands beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so können diese vom Verband Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## § 18 Auflösung

Auflösung, Aufspaltung und Verschmelzung des Verbandes können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung hat die Versammlung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26.10.2024 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.